

Gemeinde Rudersberg
Rems-Murr-Kreis

SATZUNG

ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG **(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 08.12.2020 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rudersberg ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Rudersberg „Der Büttel“ (öffentliche Form der Bekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, kann die Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Gemeinde Rudersberg unter www.rudersberg.de erfolgen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der ortsüblichen Bekanntmachung können bei der Gemeinde Rudersberg von jedermann während der Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im Rathaus Rudersberg zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form der Bekanntmachung - insbesondere wegen Nichterscheinen des Amtsblatts infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einem technischen Ausfall der Systeme - nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):
 1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in der Tageszeitung „Schorndorfer Nachrichten“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Tageszeitung.
 2. Erscheint die in Nr. 1 genannte Tageszeitung nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Rudersberg auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Anbringens der Anschläge an die Verkündungstafel des Rathauses.

- (5) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien der Gemeinde Rudersberg, erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Rudersberg „Der Büttel“.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Regelungen entgegen stehen, kann die Bereitstellung ortsüblicher Bekanntgaben auch im Bürgerinfoportal (Ratsinformationssystem) auf der Internetseite der Gemeinde Rudersberg unter www.rudersberg.de erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rudersberg vom 27.03.2015 außer Kraft.

Rudersberg, den 09.12.2020

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Rudersberg geltend zu machen.